

Richtlinie zur Vergabe
von Wohnbaugrundstücken
bis zu drei Wohneinheiten
im Gemeindegebiet Teningen

vom 10. Dezember 2025

Neufassung zum 25. Februar 2026

GEMEINDE
Teningen



I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Teningen beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Gemeinde Teningen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Sie gelten dabei als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben selbstgenutzter Eigenheime. Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Teningen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Teningen wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, der in der Gemeinde seinen Sitz hat, als Mitglied des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrats sowie insbesondere in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und den Rettungsdienstorganisationen in den vergangenen drei Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im eingetragenen Verein werden dabei Tätigkeiten in der Vorstandschaft oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei der Vergabe von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können, ebenfalls nicht für Grundstücke, bei denen eine Bebauung von mehr als drei Wohneinheiten vorgesehen ist. Zudem sind vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen die Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen ist.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt

die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb bzw. die Vergabe im Rahmen der Veräußerung von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Teningen und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Kommune hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde Teningen einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach diesen Bauplatzvergaberichtlinien zur Veräußerung erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Teningen.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart.
2. Der Bewerber verpflichtet sich zur Errichtung von bis zu drei Wohneinheiten, welche überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.
3. Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, die
 - a. bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, welches nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden kann und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit einem Wohngebäude bebaut werden kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts eines mit Wohnbebauung bebauten Grundstücks ist.

Der Ausschluss von der Bewerbung gilt nicht, soweit sich der/die Bewerber vertraglich verpflichten, vorhandenes Grundeigentum innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllung der Bauverpflichtung zu veräußern.

- b. innerhalb der letzten 15 Jahre (Stichtag Bewerbungsfristende) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben.
4. Die Bewerbung kann nur von einer volljährigen natürlichen und vollgeschäftsfähigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.

Bei einer Bewerbung als Paar wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die höhere Punktzahl erzielt. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
5. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
6. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist.
7. Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung einer deutschen Bank oder eines Kreditinstituts beizufügen, die die Finanzierung mit einem Mindestbetrag von 500.000 Euro nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Die Finanzierungsbestätigung darf zum Bewerbungsstichtag (Ende der Bewerbungsfrist) in der Regel nicht älter als acht Wochen sein.

IV. Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergabekriterien mit
 - Bezeichnung des Baugebiets,
 - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
 - der Bewerbungsfrist und der Frist für die Vorlage der Nachweise und
 - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren ortsüblich bekanntgegeben.
2. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über baupilot.com einzureichen. Sollte eine Online-Bewerbung nicht möglich sein, besteht auch die Möglichkeit, die Formulare bei der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12 in 79331 Teningen, abzuholen und schließlich mit allen gültigen Nachweisen innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen.



3. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
 - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in der **Freiwilligen Feuerwehr in Teningen** einschließlich der Abteilungen: Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Gesamtwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der **bestehenden aktiven Mitgliedschaft** durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen **Vorstandschaft** eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.
 - Ehrenamtliche Tätigkeit als **Funktionsträger oder Übungsleiter** (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangsverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen **Mindestaufwand von vier Stunden pro Woche**.
 - Tätigkeit als **ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium** wie Gemeinde-, Ortschafts- bzw. Kreisrat innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, auch schriftlich bestätigt.
5. Bewerbungen, die nach Fristende eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Bewerber versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist.

Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den gemachten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, so können Angaben nur entsprechend der vorgelegten gültigen Nachweise gewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

Die bei der Bewerbung beizufügenden Nachweise sind in der Vergaberichtlinie (im Kriterienkatalog) sowie im Bewerberfragebogen genannt.

Die Anlagen und Nachweise sind in deutscher Sprache (z.B. Nachweis der Schwerbehinderung und/oder Pflegegrad) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen.

Die Gemeinde behält sich vor, vom Bewerber weitere Nachweise zu verlangen, sollten die vorgelegten Nachweise z.B. unvollständig oder nicht ausreichend sein.

7. Nach Fristende wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossene Bauplatzvergabekriterien unter Bezugnahme des Bewerbungsstichtages aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach dem Bewerbungsstichtag werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung eines Ehepaares, einer Lebenspartnerschaft und eines Paares, die sich gemeinschaftlich beworben haben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne die Punkte des Partners nicht trotzdem für die Zuteilung ausreichen sollte. In diesem Falle gilt die Bewerbung als aufgehoben.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren.
 - a. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. IV. Nr. 2 dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird.
 - b. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
2. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.
3. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
4. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

5. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindlichen Kaufabsichten digital über [baupilot.com](https://www.baupilot.com) erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
6. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über die Zuweisung im Rahmen der Bauplatzvergabekriterien. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung des Kaufvertrages.

VI. Nachrückerverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die mit Blick auf die Punktzahl ranghöchsten Bewerber der Nachrückerliste berücksichtigt.
3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

VII. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kauvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. **Eigennutzungsverpflichtung**
Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug ununterbrochen selbst zu nutzen (Hauptwohnsitz).
2. **Rückkaufrecht / Vertragsstrafe**
Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.
3. **Bauverpflichtung**
Im Falle einer Veräußerung eines Bauplatzes durch die Gemeinde beträgt die Bauverpflichtung (bezugsfertige Bebauung des Baugrundstücks) drei Jahre. Die Frist beginnt

mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages bzw. mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten.

4. Übertragungs- und Belastungsbeschränkung

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches) noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

VIII. Vergabekriterien und Punktvergabe

1.	Soziale Kriterien	450 Punkte
1.1.	Kinder	
1.1.1.	Anzahl der Kinder	
	<p>Je haushaltsangehörigem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt:</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 240 PUNKTE</p> <p><i>Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft (ab der 12. Schwangerschaftswoche). Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Nachweis (erweiterte Meldebescheinigung), bestehende Schwangerschaft (Mutterpass, ärztliche Bescheinigung), Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.</i></p>	80 Punkte
1.1.2.	Alter der Kinder	
	<p>Alter jedes im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort auch tatsächlich wohnenden Kindes:</p> <p>< 6 Jahre 6-10 Jahre 11-18 Jahre</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 45 PUNKTE</p>	<p>15 Punkte 10 Punkte 5 Punkte</p>
1.2.	Behinderung und/oder Pflegegrad	
	<p>Je Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und/oder Pflegegrad 1</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 100 PUNKTE</p> <p><i>Nachweis erforderlich (Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegeeinstufung)</i></p>	50 Punkte
1.3.	Wohnverhältnisse	
	<p>Bewerber, die über nicht angemessene Wohnverhältnisse verfügen.</p> <p>Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnfläche für einen Ein-Personen-Haushalt mindestens 50 m² beträgt; - Wohnfläche für einen Zwei-Personen-Haushalt mindestens 65 m² beträgt; - Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt mindestens 80 m² beträgt. 	65 Punkte

	Für jede weitere Person 15 m ² , wobei auch Schwangerschaften ab der 12. Woche berücksichtigt werden.	
	MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTEZAHL: 65 PUNKTE	
	<i>Nachweis über nicht angemessene Wohnverhältnisse erforderlich (z.B. derzeitiger Mietvertrag)</i>	
2.	Ortsbezug	450 Punkte
2.1.	Hauptwohnsitz	
2.1.1.	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist), pro volles, ununterbrochenes Jahr:	40 Punkte
	MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 200 PUNKTE	
	<i>Nachweis erforderlich (Erweiterte Meldebescheinigung)</i>	
2.2.	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	Der Bewerber erhält pro volles, ununterbrochenes Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, in welchem er in der Gemeinde als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer oder Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender seinem Hauptberuf (mindestens 15 Stunden pro Woche) nachgeht, jeweils:	20 Punkte
	MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE	
	<i>Nachweis erforderlich (Für die Tätigkeit als Arbeitnehmer, Angestellter, Beamter: Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung. Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden. Bestätigung über die selbstständige Tätigkeit über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung. Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.)</i>	
2.3.	Ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.1.	Freiwillige Feuerwehr und Rettungsorganisationen	
	Tätigkeit als bestehendes ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre: Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Gesamtwehrrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. ODER	40 Punkte

	<p>Bestehende ehrenamtliche Tätigkeit im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG usw.): Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins), als Funktionsträger oder Mitglied "Helfer vor Ort" innerhalb der letzten drei Kalenderjahre.</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 40 PUNKTE</p>	
	<p>Tätigkeit als ehrenamtliches aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Teningen als Gesamtkommandant, Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter mit einer Mindestzugehörigkeit von drei Jahren.</p> <p>Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft durch die Gemeindeverwaltung Teningen.</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 10 PUNKTE</p> <p><i>Nachweis erforderlich (Bestätigung der Funktion durch die Gemeindeverwaltung Teningen.)</i></p>	10 Punkte
	Weiteres ehrenamtliches Engagement in Teningen	
2.3.2.	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag.</p> <p>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins bzw. einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsführendes Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister ○ Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht geschäftsführendes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins) mit einem zeitlichen Mindestaufwand von 4 Stunden/Woche ○ Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem kommunalen Gremium (Gemeinde-, Ortschafts-, Kreisrat) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre. <p>pro volles, ununterbrochenes Jahr:</p> <p>MAXIMAL MÖGLICHE PUNKTZAHL: 100 PUNKTE</p>	20 Punkte

Sämtliche Nachweise, ausgenommen des Schwerbehinderten-Nachweises, dürfen zum Stichtag (Bewerbungsfristende) nicht älter als acht Wochen sein.

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.3) max. 450 Punkte

Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 450 Punkte

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 25.02.2026 in Kraft.